

1204/AB

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Böhacker, Mag. Haupt an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Einnahmenausfälle der Gebietskrankenkassen (Nr.1228/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich nach Befassung des zur Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungsträger berufenen Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Diesbezüglich verweise ich auf die aus der beiliegenden Kopie ersichtlichen Aufstellungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, möchte jedoch ergänzend festhalten, daß der Begriff Ausfall bzw. „Gesamt-ausfall“ angesichts des Umstandes, daß die anfragenden Abgeordneten nicht näher ausgeführt bzw. erläutert haben, unter welchem Gesichtspunkt sie diesen verstehen (z.B. „lediglich“ in einem Insolvenzverfahren angemeldete Forderungen oder die endgültige Abschreibung aller uneinbringlichen Forderungen), mit statistischen Daten nur schwer zu belegen ist. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, daß die einzelnen Gebietskrankenkassen bei der Definition dieses Begriffes von unterschiedlichen Vorstellungen ausgegangen sind.

Zur Frage 3:

Ich sehe mich angesichts des Umstandes, daß ich auch bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen der Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 Abs.3 B-VG unterliege, zur Bekanntgabe der Daten der in diesem Zusammenhang betroffenen Firmen an die anfragenden Abgeordneten zu berichte. Ich bin nämlich damit u.a. auch dann (ungeachtet der dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen) über alle mir aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Geheimhaltung der Daten im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Dieses überwiegende Interesse der Parteien muß ich aber nach dem Inhalt der vorliegenden parlamentarischen Anfrage schon deshalb annehmen, weil ich nicht erkennen kann, inwiefern die Bekanntgabe dieser Daten für eine erschöpfende Beantwortung dieser notwendig ist bzw. ich der Auffassung bin, daß durch die Nichtbekanntgabe dieser Daten an die anfragestellenden Abgeordneten das Kontrollziel derselben nicht verfehlt wird.

Zu den Fragen 4 und 5:

Laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger werden bei allen Gebietskrankenkassen Beitragsverluste aus der KONSUM-Insolvenz zu verzeichnen sein, wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt die endgültige Höhe noch nicht ermittelt werden kann, weil das Ausgleichsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und noch Zahlungen von den Betriebsnachfolgern zu erwarten sind. Darüber hinaus sind noch Verfahren wegen Geschäftsführerhaftungen (§ 67 Abs.10 ASVG) beim Landeshauptmann anhängig.

Zu Frage 6:

Laut Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ergibt sich hiezu folgendes:

Bis zur Ausgleichseröffnung waren Sozialversicherungsbeiträge noch nicht vollstreckbar, weshalb keine Eintreibungsmaßnahmen gegen die Konsumfirmen gesetzt wurden. Vielmehr wurden bis knapp vor Eröffnung der Insolvenz die Beiträge pünktlich bezahlt.

Mittlerweile sind gegen die Verantwortlichen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) der Firmen Haftungsbescheide gemäß § 67 Abs.10 ASVG über Teilarückstände erlassen worden. Diese Bescheide sind aber noch nicht rechtskräftig, da sie beeinsprucht wurden.

Weiters haben die Gebietskrankenkassen auf Anfragen der Wirtschaftspolizei die Beitragsrückstände bekanntgegeben und für den Fall eines allfälligen Strafverfahrens ihren Anschluß als Privatbeteiligte bekanntgegeben.

Zu Frage 7:

Vorweg möchte ich festhalten, daß das ASVG für seinen Bereich ausreichend Instrumentarien zur Sicherstellung der Beitragseintreibung bietet. Diese eröffnen den Krankenversicherungsträgern die Möglichkeit, im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen zu setzen, damit sie auch in diesem Bereich ihren Aufgaben bestmöglich nachkommen können. Meine bzw. die Aufgabe meines Ressorts als Aufsichtsbehörde über die Versicherungsträger liegt gegebenenfalls darin, jene hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihrer diesbezüglichen Vorgangsweise zu überprüfen und sie nötigenfalls zu mehr Effizienz zu verhelfen.